

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbot der Verwendung von Symbolen terroristischer Gruppierungen in Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung eines Gesetzes, das die Verwendung von Terror-Symbolen in Österreich verhindern soll

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen sind in Ermangelung ausreichender Kennzahlen und Messgrößen, aber auch aufgrund der Neuartigkeit und der für eine Kalkulation erforderlichen Erfahrungen nicht bewertbar. Es ist davon auszugehen, dass die jährlichen finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens die in Artikel 4 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, festgelegten Betragsgrenzen nicht erreichen (siehe auch die Kundmachung der Bundesministerin für Finanzen, BGBl II 2013/152). Zudem wären die wegen Verwaltungsübertretungen verhängten Geldstrafen als Erträge zu berücksichtigen.

Zusätzlicher Aufwand, dessen Umfang letztlich von der Präventivwirkung des Verbots abhängen wird, ist als Teil des laufenden Dienstbetriebs der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu sehen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung" der Untergliederung 11 Inneres bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Aktuelle internationale Entwicklungen zeigen, dass bestimmte terroristische Gruppierungen und Terrororganisationen, insbesondere die Organisation des Islamischen Staats (IS) und die Al-Qaida, Gebiete nach ihren Vorstellungen gewaltsam ordnen.

Dabei sind diese Terrorgruppen international tätig und weiten ihr Netzwerk – insbesondere durch soziale Medien – über die Kriegsschauplätze hinweg aus. Einschlägige Symbole werden auch in Österreich als Aufruf zur Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwendet.

Das Verwenden einer Symbolik von Gruppierungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord begehen, steht klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft. Ein grundlegendes Merkmal der österreichischen Wertehaltung im 21. Jahrhundert ist die kompromisslose Ablehnung von gewaltsamer Vertreibung und Tötung sowie hetzerischer, totalitärerer Regime und Gedanken. Daher soll das Verwenden einer die im Gesetz genannten Terrorgruppen unterstützenden Symbolik in Österreich verboten werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Verwendung der Symbole der genannten Gruppierungen nicht zu verbieten, würde der in Österreich verfassungsrechtlich verankerten demokratischen Werteordnung widersprechen. Zudem stellt deren Verwendung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Um von gesicherten Erfahrungswerten ausgehen zu können, bietet sich als Zeitpunkt für die interne Evaluierung 2019 an.

Für die interne Evaluierung müssen keine organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden. Es wird in Aussicht gestellt, dass im Hinblick auf die Schaffung eines neuen Verwaltungsstrafatbestandes ein qualitativer Vergleich auf Basis der verhängten Verwaltungsstrafen durchgeführt wird.

Ziele

Ziel 1: Verbot der Verwendung von Symbolen terroristischer Gruppierungen in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Terroristische Gruppierungen wie der IS und Al-Qaida verbreiten ihre Propaganda mit dem Ziel der Rekrutierung und der Werbung um Unterstützung zu Kriegshandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch in Österreich. Ziel muss die Untersagung der Verwendung der Symbole dieser terroristischen Gruppierungen in Österreich sein.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit werden in Österreich Symbole von terroristischen Gruppierungen, insbesondere der Gruppierung Islamischer Staat und Al-Qaida, zur Verbreitung terroristischen Gedankenguts sowie zum Aufruf zur Beteiligung an Kampfhandlungen verwendet.	Es sollen durch das Verbot der Verwendung terroristischer Symbole die Verbreitung terroristischen Gedankenguts sowie die Radikalisierungs- und Rekrutierungsaktivitäten in Österreich verhindert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung eines Gesetzes, das die Verwendung von Terror-Symbolen in Österreich verhindern soll

Beschreibung der Maßnahme:

Durch dieses Gesetz wird verboten, Symbole von im Gesetz genannten Gruppierungen öffentlich darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit gibt es kein Gesetz, das explizit die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat (IS), der Gruppierung Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen verbietet.	Es gibt ein Gesetz, das explizit die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat (IS), der Gruppierung Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen, letztere auf der Grundlage einer Verordnung der Bundesregierung, verbietet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), die nicht zuletzt nach Feststellung der UN-Menschenrechtskommissarin und Berichten von Amnesty International Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord verübt, zeigen, dass es geboten ist, Symbole und vergleichbare Darstellungen (etwa auf Fahnen) einer Gruppierung, die im Irak und Syrien eine durch öffentliche Quellen belegte Vielzahl von Gräueltaten und Verbrechen begeht, welche klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten.

Zu den genannten terroristischen Verbrechen gehören unter anderem die Tötung und Entführung von Mitgliedern ethnischer, religiöser oder anderer Minderheiten sowie gezielte Angriffe auf Kulturgüter sowie religiöse Einrichtungen und Gedenkstätten.

Der IS will ausgehend von den gegenwärtig durch ihn eroberten und beherrschten Gebieten die Welt nach seinen Vorstellungen mit Gewalt neu ordnen und strebt auf diesem Wege gewaltsam eine Weltherrschaft an. Ein grundlegendes Merkmal der österreichischen Werthaltung im 21. Jahrhundert muss die kompromisslose Ablehnung von gewaltsamer Beseitigung und Tötung sowie hetzerischer, totalitärer Regime und Gedanken sein. Dieses Merkmal muss sich als klarer Auftrag der Gesellschaft in der gesamten Gesetzgebung wiederfinden.

Es ist ebenso geboten, international tätige Gruppierungen, die Symbole als Aufruf, Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwenden, in den Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes aufzunehmen. Neben der im Gesetz genannten Gruppierung Al-Qaida sind beispielsweise in einem Netzwerk verbundene Gruppierungen oder Teil- oder Nachfolgeorganisationen zu nennen (vgl die Liste der Verordnung (EG) Nr. 881/2002, AbI. Nr. L 139 vom 27. Mai 2002 S. 9, über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 369/2014, AbI. Nr. L 236 vom 10. April 2014 S. 52).

Das Symboleverwendungsverbot richtet sich aber keineswegs gegen religiöse Symbolik (etwa Teile eines Glaubensbekenntnisses) allgemein. Es wird allein die spezifische Verwendung dieser Symbole für verfassungswidrige Zwecke in spezifischem Kontext mit der Anwendung von Gewalt verboten. Die genannten Gruppierungen missbrauchen zentrale religiöse Symbole für gewalttätige Zwecke. Daher ist es notwendig, dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sowie der öffentlichen Ordnung Rechnung zu tragen und dem missbräuchlichen Einsatz von derartigen Symbolen im Sinne der Rechtsprechung des EGMR entschieden entgegen zu treten. Mit diesem Gesetz soll auch ein Beitrag geleistet werden, auftretenden Radikalisierungs- und Rekrutierungsaktivitäten, die auch eine Ausbildung in einem terroristischen Trainingslager im Ausland oder die aktive Teilnahme an Kampfhandlungen (zum Beispiel in Syrien) nach sich ziehen sollen, entschieden entgegenzuwirken.

Außerdem dient dieses Gesetz dazu, die verfassungsrechtlich verankerte demokratische Werteordnung und gesellschaftliche Pluralität zu schützen und dem Einzelnen den Schutz der Rechte und Freiheiten sowie den Schutz der öffentlichen Ordnung zu garantieren.

Ergänzend wird eine Strafbestimmung, die eine erhöhte Strafdrohung im Wiederholungsfall vorsieht, vorgeschlagen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Regelungsgegenstand dieses Bundesgesetzes ist das Verbot der Verwendung von Symbolen, welche der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind. Damit soll verhindert werden, dass diese Gruppierungen ihre Propaganda mit dem Ziel der Rekrutierung und der Werbung um Unterstützung durch Symbole in Österreich verbreiten können.

Z 1 bezieht sich auf die Gruppierung Islamischer Staat (IS). Dabei ist unbeachtlich, ob diese Gruppierung unter anderen Bezeichnungen, wie etwa „Islamischer Staat im Irak“ oder „Islamischer Staat im Irak und in Groß-Syrien“ öffentlich auftritt.

Z 2 bezieht sich auf die Gruppierung Al-Qaida, die auch unter verschiedenen Bezeichnungen international auftritt (etwa „Al-Qaida im Islamischen Maghreb“, Boko Haram“ oder „Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel“).

Z 3 erfasst Teil- oder Nachfolgeorganisationen des Islamischen Staates und der Al-Qaida. Hierzu soll eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen werden, diese Gruppierungen zu benennen (§ 2 Abs. 2).

Zu § 2:

Abs. 1: Hiermit wird festgelegt, dass das zur Schau stellen, Tragen oder Verbreiten von Symbolen der in § 1 genannten Gruppierungen in der Öffentlichkeit verboten ist. Das Verbot schließt auch eine vergleichbare Verwendung durch elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere im Internet, mit ein. Als Symbole sind auch Darstellungen auf Abzeichen und Emblemen, sowie Fahnen, Flaggen und sonstige versinnbildliche Zeichen anzusehen. Durch das Verbot wird ermöglicht, dass jede Art des öffentlichen Aufscheinens der erwähnten Symbole unterbunden werden kann. Öffentlich ist eine Handlung, wenn sie von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann. Dabei kommt es auf die objektive Wahrnehmbarkeit an. Unter Verbreitung ist die Bekanntgabe an die Allgemeinheit, zumindest aber an einen größeren Personenkreis zu verstehen.

Abs. 2: Die in § 1 Z 3 determinierten Gruppierungen werden durch Verordnung der Bundesregierung benannt. Die konkrete Bezeichnung der Symbole im Sinne des Abs. 1 erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Inneres.

Abs. 3 und Abs. 4: Eine gesetzliche Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 erweist sich insbesondere mit Rücksicht auf Bühnen- und Filmwerke sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen und Ausstellungen als notwendig.

Die Verbote des Abs. 1 finden, wenn weder das Ideengut einer in § 1 genannten Gruppierung propagiert oder gutgeheißen wird noch sonst eine Identifikation des Verbreiters mit diesen Gruppierungen oder deren Gedankengut erfolgt, in den genannten Fällen keine Anwendung. Zu den Begriffen „Druckwerke“ und „periodische Medien“ siehe § 1 Abs. 1 Z 4 und Z 5a des Mediengesetzes – MedienG, BGBI Nr. 314/1981.

Zu § 3:

Die Ahndung von vorsätzlichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion überlassen. Die Obergrenze des Strafausmaßes im Wiederholungsfall ist, dem Unrechtsgehalt der möglichen Verstöße entsprechend, im Sinne der Verhältnismäßigkeit hoch anzusetzen.

Zu § 4:

Es handelt sich um die Vollzugsbestimmung.

Zu § 5:

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.